

Nach der erfolgten Verabschiedung des Rettungsgesetzes und des Rahmenlehrplan sowie den Ausführungsbestimmungen NRW musste die Entgeltordnung im Bereich der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern aktualisiert und ergänzt werden (Stand: April 2015).

Insbesondere wurden die Entgelte der Vorbereitungslehrgänge sowie der dreijährigen Vollausbildung neu kalkuliert und in die Entgeltordnung aufgenommen.

Darüber hinaus sollte – wie auch im Fachbereich kommunale Ausbildung – die Erstattung von Entgelten geregelt werden, weil es auch in diesem Bereich immer wieder vorkommt, dass sich Teilnehmende aus bereits laufenden Lehrgängen wieder abmelden. Abgesehen von dem dadurch erzeugten zusätzlichen Verwaltungsaufwand erleidet das Studieninstitut vor allem Ertragsausfälle, da die frei werdenden Lehrgangsplätze regelmäßig nicht wiederbesetzt werden können.

Auch wenn Prüfungen nicht abgelegt werden, sind mit der Zulassung, mit der Ablaufplanung und Vorbereitung bereits Verwaltungstätigkeiten einhergegangen, die Aufwand verursacht haben. Selbst dann, wenn Angemeldete den Lehrgang nach ihrer Zulassung gar nicht erst antreten, sind aufseiten des Studieninstituts bereits Aufwendungen für den Zugang zur E-Learning-Plattform oder auch für die Buchung von Klinikpraktika entstanden.

All diese Fälle führen zur Unterdeckung des Aufwands. Dabei kann der Fachbereich Medizin und Rettungswesen, der gehalten ist, aufwandsdeckend zu wirtschaften, das Personalrisiko der Arbeitgeber nicht allein tragen. Wir benötigen also eine Regelung, die weder das Studieninstitut, noch die Auftraggeber finanziell überfordert.

Die im Folgenden dargestellten Erstattungsregelungen lehnen sich an das derzeit praktizierte und von der Verbandsversammlung am 30.01.2013 beschlossene Erstattungsmodell des Fachbereiches Ausbildung an. Damit werden zwar die durch Abmeldungen verursachten Lehrgangsunterdeckungen nicht grundsätzlich vermieden, sie werden aber so aufgeteilt, dass sie für beide Seiten zu verkraften sind.

## **Erstattungsregelung**

### **3-jährige Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und -sanitätern**

Das Lehrgangsentgelt wird in jährlichen Raten erhoben. Im Jahr der Abmeldung wird das Entgelt zu 50% erstattet, für die Folgejahre wird kein Entgelt mehr erhoben.

### **Vorbereitungslehrgänge/Ergänzungslehrgänge**

Wird jemand zum Lehrgang zugelassen, tritt aber bereits vor dem Start des Lehrgangs zurück, so werden 75% der Lehrgangsentgelte erstattet. Hat jemand zum Zeitpunkt der Abmeldung noch nicht mehr als 50% des Lehrgangs absolviert, verringert sich der Erstattungsbetrag auf 50% des regulären Entgelts. Bei einer späteren Abmeldung ist keine Erstattung mehr möglich.

### **Ergänzungsprüfungen**

Wird jemand zur Prüfung zugelassen, tritt aber bereits vor Prüfungsbeginn zurück, so werden 75% des Prüfungsentgelts erstattet. Nach Beginn der Prüfung ist keine Erstattung mehr möglich.